



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/1999

Dresden, den 31. März 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

18. 03. 1999	Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen	118
16. 03. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	121
22. 02. 1999	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO)	127
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO)	128
17. 02. 1999	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Fraktionsrechtsstellungsgesetz	130
17. 02. 1999	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien	130
25. 02. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter sowie Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter	130
29. 01. 1999	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften	131
26. 02. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO)	131
03. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Wolfersgrün	136
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, in der Stadt Wilsdruff, Ortsteil Grumbach	136
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, in Wilsdruff/Ortsteil Kaufbach	138
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Kesselsdorf zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173	140
24. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ vom 12. März 1996	142
10. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain vom 21. Februar 1997 zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der B 101 in Großenhain	142
12. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 101	144

Beilage: **Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes
Jahrgang 1998**

Gesetz
zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher
Vorschriften und
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen
Vom 18. März 1999

Der Sächsische Landtag hat am 24. Februar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Sächsisches Ausführungsgesetz zum
Geflügelfleischhygienegesetz
(SächsGFIHGAG)

§ 1

Umsetzung von Rechtsakten der Organe
der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist zuständige Behörde gemäß § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 23 Satz 2 bis 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), und gemäß § 11 Abs. 3 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11).

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist auch zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1091).

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden gemäß § 11 Abs. 1 GFIHV.

(3) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für den Vollzug der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 30 GFIHG.

§ 3

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. besondere Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, den Umfang seiner Beauftragung im Sinne von § 2 Nr. 9 GFIHG sowie seine Stellvertretung und Fortbildung zu regeln;
2. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch zu bestimmen;
3. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln;
4. die Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren festzulegen und

5. die Zulassung zum Lehrgang und dessen Inhalt, die Prüfung, den Befähigungsnachweis und die Fortbildung für Geflügelfleischkontrolleure zu regeln.

Bezüglich der Nummern 2, 3 und 4 ist das Einvernehmen sowie bezüglich der Nummern 1 und 5 das Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herzustellen.

§ 4

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die amtlichen Tierärzte, Geflügelfleischkontrolleure und die Grenzkontrollstellen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 5

Kostenpflichtige Tatbestände,
Gebühren, Kostenschuldner

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 26 Abs. 1 GFIHG.

(2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Oktober 1997 (BAnz. S. 13298) vor.

(3) Die Gebührensätze für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung sowie für die Hygienekontrollen werden je Tier bemessen. In Zerlegungsbetrieben werden Gebühren für das im Betrieb zerlegte Geflügelfleisch je Tonne Geflügelfleisch mit Knochen erhoben.

(4) In die Berechnung der Gebührensätze nach Absatz 3 sind

1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzuzurechnet werden können,

kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Weitere Verpflichtungen

(1) Die Geflügelschlachtbetriebe sind auf Ersuchen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes verpflichtet, ihren Geflügelschlachtbetrieb für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der Geflügelfleischkontrolleure zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Gebietskörperschaft, für die der amtliche Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur tätig ist.

(2) Die Geflügelschlachtbetriebe können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von den Regierungspräsidien ver-

pflichtet werden, Schlachtungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

Artikel 2 **Sächsisches Ausführungsgesetz zum** **Fleischhygienegesetz** **(SächsFIHGAG)**

§ 1

Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
2. Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24),
3. Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15),
4. Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygiene-rechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist oberste Landesbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1, § 22 a Abs. 4, § 22 f Abs. 3 und § 22 g Satz 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), und gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2835) und durch § 1 der Verordnung vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11).

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden

1. gemäß § 21 Abs. 1 FIHG,
2. gemäß § 11 Abs. 1 FIHV,
3. für die Bestimmung der Untersuchungsstellen für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen und
4. zur Durchführung der Fortbildungslehrgänge für die amtlichen Tierärzte.

(3) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für den Vollzug der fleischhygienerechtlichen Vorschriften und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 FIHG.

§ 3

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die besonderen Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, den Umfang seiner Beauftragung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 15 FIHG sowie die Fortbildung zu regeln;
2. den Lehrgang, die Prüfung, den Befähigungsnachweis, die Fortbildung und die Nachprüfung für Fleischkontrolleure gemäß § 6 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung – FIKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) festzulegen.

§ 4

Fleischhygienebezirke

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte bilden zum Vollzug der fleischhygienerechtlichen Vorschriften Fleischhygienebezirke. Dabei sind die Schlachtzahlen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Jeder Fleischhygienebezirk wird einem amtlichen Tierarzt übertragen. Für jeden amtlichen Tierarzt ist ein Stellvertreter zu benennen. Je nach Bedarf können Fleischkontrolleure zugeordnet werden, die unter der Fachaufsicht der Tierärzte stehen. Fleischkontrolleure, die bisher für einen bestimmten Bereich zuständig waren, gelten für diesen Bereich als zugeordnet.

§ 5

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure und die Grenzkontrollstellen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 6

Kostenpflichtige Tatbestände, Gebühren, Kostenschuldner

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 24 Abs. 1 FIHG.

(2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Oktober 1997 (BANz. S. 13298) vor.

Berücksichtigungsfähig sind nur die Kosten, die in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Januar 1989 (BANz. S. 901) aufgeführt sind.

(3) Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen sowie für die Hygienekontrollen werden je Tier bemessen, wobei nach Tierarten unterschieden wird. In Zerlegungsbetrieben werden Gebühren für das im Betrieb zerlegte oder entbeinte Fleisch je Tonne Fleisch mit Knochen erhoben.

(4) In die Gebührensätze nach Absatz 3 sind

1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die

Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können, kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung

1. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch zu bestimmen;
2. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln und
3. die Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren festzulegen.

§ 7

Weitere Verpflichtungen

(1) Die Schlachtbetriebe sind auf Ersuchen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtes verpflichtet, ihren Schlachtbetrieb für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der Fleischkontrolleure zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Gebietskörperschaft, für die der amtliche Tierarzt oder Fleischkontrolleur tätig ist.

(2) Die Schlachtbetriebe können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von den Regierungspräsidien verpflichtet werden, Schlachtungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

§ 8

Vertrauensschutz

Bei Anwendung dieses Gesetzes auf vor seinem In-Kraft-Treten liegende kostenpflichtige Tatbestände dürfen keine höheren Kostenfestsetzungen vorgenommen werden, als sie sich aus den auf diese Tatbestände angewandten Fleischhygienegebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte ergeben haben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLMBG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 9b

Kostenpflichtige Tatbestände, Gebühren, Kostenschuldner

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 46 a Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374, 379).

(2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(3) Die Gebührensätze für Fischereierzeugnisse gemäß Kap. I der Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) und die Gebühren zur Sicherstellung der Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (außer Fleisch) im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) werden je Tonne oder je 1 000 l Rohmilch erhoben.

(4) In die Gebührensätze nach Absatz 3 sind

1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können, kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung

1. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fisch zu bestimmen und
2. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Sächsische Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz (SächsAGFIHG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 66) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) vom 11. März 1993 (SächsGVBl. S. 271) außer Kraft.

(2) Artikel 2 § 6 tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. März 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de